

ENTGELTE FÜR RESERVENETZKAPAZITÄT

**VATTENFALL EUROPE
DISTRIBUTION
BERLIN GmbH**

SEITE/UMFANG
1/2

VERSION
02.02.2009

Entgelt für Reservenetzkapazität

Netzkunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Reservenetzkapazität bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservestrom über das Verteilernetz des Netzbetreibers beziehen möchten.

Für die Reservenetzkapazität gilt ein jährliches Leistungsentgelt in EUR/kW/a in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Reserveinanspruchnahme und der Entnahmespannungsebene.

Entnahmespannungsebene	0 h - 200 h	200h - 400 h	400 h - 600 h
Hochspannung	19,69 EUR/kW/a	23,63 EUR/kW/a	27,57 EUR/kW/a
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	25,29 EUR/kW/a	30,34 EUR/kW/a	35,40 EUR/kW/a
Mittelspannung	32,68 EUR/kW/a	39,22 EUR/kW/a	45,75 EUR/kW/a
Umspannung Mittel-/Niederspannung	37,49 EUR/kW/a	44,98 EUR/kW/a	52,48 EUR/kW/a
Niederspannung	51,75 EUR/kW/a	62,10 EUR/kW/a	72,45 EUR/kW/a

Für die in der Reserve bezogene Arbeit werden der entsprechende Arbeitspreis, die Konzessionsabgabe sowie die Mehrkosten nach Maßgabe des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19.03.2002 aus dem Preisblatt „Entgelte für Lastgangkunden“ berechnet.

Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Gültigkeit

Die Preise wurden auf Basis der Erlösobergrenze gemäß Beschluss BK8-08/1834-11 der BNetzA vom 02.02.2009 bestimmt und treten zum 01.02.2009 in Kraft.

Im Falle, dass gegen die von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden, ist zwischen den Vertragspartnern abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Wenn - ggf. nach behördlichen oder gerichtlichen Verfahren - die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst wird und die

Entgelte daher neu bestimmt werden oder die Entgelte ohne Änderung der Erlös-obergrenze angepasst werden, gelten diese Entgelte. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Die Modalitäten der Rück- oder Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden wir rechtzeitig bekannt geben.

SEITE/UMFANG
2/2

VERSION
02.02.2009